



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1030 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFON 72 56 21

DVR 0024279

K1.234/DW

zL. 15-44.00/85 Sc/Zp

Wien, 27. März 1985

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Dr. Karl Renner-Ring 3  
 1017 Wien

*11*  
 Datum: 28. MRZ. 1985  
 Verfaßt: 29. MRZ. 1985 *Huner*

*Dr. Dajak*

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Sonderunter-  
 stützungsgesetz

Wir übermitteln Ihnen 25 Ausfertigungen unserer  
 Stellungnahme an das Bundesministerium für soziale Ver-  
 waltung zu der im Betreff genannten Gesetzesnovellierung.

Dem Generaldirektor:

*Mengawini*

Beilagen





# HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279  
Kl.234/DW

Zl. 15-44.00/85 Sc/Zp

Wien, 27. März 1985

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung  
Stubenring 1  
1010 Wien

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz - SUG

Bezug: Ihr Schreiben vom 3. Februar 1985,  
Zl. 37.601/1-3/85

Der Hauptverband nimmt zu dem Entwurf einer Novelle zum SUG wie folgt Stellung:

### 1. § 1 Abs.1 SUG:

Die Sonderunterstützung stellt eine Art "Frühpension" dar. Die Voraussetzung der Erfüllung der Wartezeit sollte daher gleich gestaltet werden wie für die Alterspensionen. Deswegen sollte der letzte Satz des § 1 Abs.1 SUG nicht auf § 236 ASVG zur Gänze verweisen (§ 236 ASVG regelt die Wartezeit für alle Versicherungsfälle der Pensionsversicherung), sondern speziell auf die Wartezeit für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, ausgenommen den Knapp-schaftssold.

Gemäß § 11 Abs.1 SUG kommen auch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft oder die Sozialversicherungsanstalt der Bauern als leistungszuständige Pensionsversicherungsträger in Betracht. Es sollten daher im letzten Satz des § 1 Abs.1 SUG nicht nur die Wartezeitbestimmungen des ASVG, sondern auch die des GSVG und des BSVG angeführt werden.

Wir schlagen folgende Formulierung des letzten Satzes des § 1 Abs.1 SUG vor:

"Weiters ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderunterstützung, daß die Personen arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sind und an dem der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten (Stichtag) die Wartezeit für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, ausgenommen den Knappschaftssold, gemäß § 236 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955, bzw. gemäß § 120 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr.560/1978, bzw. gemäß § 111 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr.559/1978, erfüllen; hiebei gelten § 251a Abs.7 Z.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 129 Abs.7 Z.1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 120 Abs.7 Z.1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß."

#### 2. § 1 Abs.2 SUG:

Diese Bestimmung ist durch die Änderung des Abs.1 gegenstandslos geworden und sollte entfallen.

#### 3. § 2 Abs.3 SUG:

Der Hilflosenzuschuß sollte in dieser Bestimmung nicht erwähnt werden, da er gemäß § 5 SUG für die Ermittlung der Sonderunterstützung überhaupt nicht herangezogen wird.

#### 4. § 4 SUG:

Die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter hat folgende Bedenken gegen die vorliegende Textfassung geäußert:

Die für eine Alterspension bei langer Versicherungsdauer geforderte besondere Anspruchsvoraussetzung, daß am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sein müssen, kann in manchen Fällen nur unter Heranziehung ausländischer Versicherungszeiten (auf Grund von Zusammenrechnungsvorschriften zwischenstaatlicher Abkommen) zustande kommen. Wenn nun aber in einem betroffenen Abkommensstaat (z.B. wegen höherer Altersgrenzen) noch keine Leistung gebührt, könnte das Pensionsausmaß erheblich unter dem Ausmaß der Sonderunterstützung liegen.

### 5. § 5 Abs.1 SUG:

Bei der fiktiven Ermittlung der Lohnsteuer sollten auch die Bestimmungen des § 57 Abs.1 (allgemeiner Absetzbetrag) und Abs.4 (Pensionistenabsetzbetrag) des Einkommensteuergesetzes - EStG angewendet werden, weil

- a) die Steuerberechnung mittels der amtlichen Steuertabellen durchgeführt werden könnte, was eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes der Pensionsversicherungsträger zur Folge hätte, und
- b) der ermittelte Nettobetrag der künftigen Pension näher käme, da Pensionisten generell ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag und in vielen Fällen (Vorliegen der ersten Lohnsteuerkarte) auch ein Pensionistenabsetzbetrag zusteht.

Der Verweis auf einen Abs.7 des § 57 EStG beruht offenbar auf einem Versehen, da es diesen Abs.7 gar nicht gibt.

Wir schlagen daher vor, die Zitierung der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften wie folgt zu formulieren:

"... gemäß §§ 57 Abs.1 bis 4, 66 Abs.1 und 2 und 67 Abs.1 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr.440/1972, ..."

### 6. § 5 Abs.3 SUG:

Die vorgesehene Formulierung führt in den Fällen, in denen die Sonderunterstützung auch eine fiktive Ausgleichszulage enthält (§ 5 Abs.2), zu dem sicherlich nicht erwünschten Ergebnis, daß die Einkünfte, die bereits bei Feststellung der in der Sonderunterstützung enthaltenen fiktiven Ausgleichszulage angerechnet wurden, auf die so festgestellte Sonderunterstützung nochmals anzurechnen sind.

Wir schlagen daher vor, die Bestimmung um folgenden Satz zu ergänzen:

"Dies gilt nicht, wenn die Sonderunterstützung gemäß Abs.2 festgesetzt wurde."

Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und die Betriebskrankenkasse Zeltweg regen an, die vorgesehene Ausnahmeregelung auf die Witwen(Witwer)pension auszudehnen, um soziale Härten zu vermeiden. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues hat uns mitgeteilt, daß es in ihrem Bereich Anlaßfälle gibt, in denen die Witwenpension zum Wegfall der gesamten Sonderunterstützung geführt hat. In diesen Fällen konnte später auch keine Leistung gemäß § 276a ASVG gewährt werden, da die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt waren.

Der Hauptverband und die anderen Sozialversicherungsträger unterstützen diesen Vorschlag nicht.

#### 7. § 5 Abs.8 SUG:

Die Zitierung der einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen sollte in gleicher Weise geändert werden wie in § 5 Abs.1.

#### 8. § 5 Abs.11 SUG:

Die vorgeschlagene Formulierung würde bei wörtlicher Auslegung zu dem Ergebnis führen, daß Vorschüsse denjenigen Antragstellern (und zwar ausschließlich diesen) zustehen, die die Voraussetzung für die Wartezeit nicht erfüllen. Beabsichtigt ist aber wohl, daß solche Vorschüsse Personen gewährt werden, bei denen das Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen außer der Wartezeit bereits feststeht, während die Überprüfung der Erfüllung der Wartezeit durch den Pensionsversicherungsträger noch nicht abgeschlossen ist.

Außerdem sollte in dieser Bestimmung nur auf die Wartezeitregelung des § 1 Abs.1 SUG verwiesen werden.

Wir schlagen daher folgende Textfassung vor:

"Personen, die Sonderunterstützung beantragt haben, ist bis zur Mitteilung des leistungszuständigen Pensionsversicherungsträgers nach § 11 ein Vorschuß in der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe nach den Bestimmungen des Arbeitslosenver-

sicherungsgesetzes 1977 zu gewähren, wenn - abgesehen von der Erfüllung der Wartezeit (§ 1 Abs.1) - das Vorliegen aller anderen Anspruchsvoraussetzungen bereits feststeht."

9. § 7 Abs.1 Z.2 und 3 SUG:

Die Festsetzung des Beitrages zur Krankenversicherung mit dem für Angestellte in Betracht kommenden Hundertsatz der Beitragsgrundlage ist sachlich nicht gerechtfertigt und paßt auch nicht in das System der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der Personenkreis der Bezieher von Sonderunterstützungen ist hinsichtlich seiner Altersstruktur und damit auch seiner Krankenstandshäufigkeit durchaus dem Personenkreis der Pensionsbezieher vergleichbar. Außerdem deklarieren die Erläuterungen zu dem gegenständlichen Novellierungsentwurf ausdrücklich, daß "die Bestimmungen für diese Art der Sonderunterstützung näher an einen pensionsrechtlichen Status herangeführt werden sollen".

Es sollte daher eine dem § 73 ASVG entsprechende Regelung getroffen werden. Wir könnten uns folgende Formulierung vorstellen:

- "2. der Beitrag zur Krankenversicherung 10 v.H. des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Sonderunterstützungen beträgt, wobei zum Aufwand die Sonderunterstützungen einschließlich der Sonderzahlungen (§ 5 Abs.4) sowie die Leistungen nach § 2 Abs.3 zählen,
- 3. von jeder zur Auszahlung gelangenden Sonderunterstützung, Sonderzahlung zur Sonderunterstützung bzw. Leistung nach § 2 Abs.3 ein Beitrag von 3 v.H. einzubehalten ist und"

In Zusammenhang mit einer solchen Änderung müßten in § 5 Abs.1 und Abs.8 die Worte "gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrag" durch die Worte "Einbehalt gemäß § 7 Abs.1 Z.3" ersetzt werden.

Außerdem müßte dem § 7 ein Abs.3 mit folgendem Wortlaut angefügt werden:

"Für die Überweisung der Krankenversicherungsbeiträge gemäß Abs.1 Z.2 gilt § 73 Abs.4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß."

Wenn die Anpassung der beitragsrechtlichen Bestimmungen für die Krankenversicherung der Sonderunterstützungsbezieher an die für die Krankenversicherung der Pensionisten getroffenen Regelungen des ASVG nicht durchgeführt werden sollte (leistungsrechtlich ist ja die Krankenversicherung beider Personenkreise gleichartig), dann müßten die Beiträge für die Krankenversicherung der Bezieher von Sonderunterstützungen unserer Ansicht nach jedenfalls genauso hoch sein wie die Beiträge für die Krankenversicherung der Bezieher anderer Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung: Der Beitragssatz müßte mit dem gleichen Prozentsatz bemessen werden, wie er für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören; als Beitragsgrundlage müßte der doppelte Betrag der bezogenen Leistung (Sonderunterstützung samt Sonderzahlungen, Leistung gemäß § 2 Abs.3) gelten.

#### 10. § 11 Abs.1 SUG:

Auch in dieser Bestimmung sollte nur auf die Wartezeitregelung des § 1 Abs.1 SUG verwiesen werden.

Außerdem müßte die Zitierung des § 5 SUG ergänzt werden: Auch Abs.9 sollte angeführt werden, da auch in den Fällen gemäß § 1 Abs.1 Z.2 SUG die Höhe der fiktiven Ausgleichszulage festzustellen ist.

Wir schlagen daher folgende Formulierung des Abs.1 vor:

"Der gemäß §§ 246, 251a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 129 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 120 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes leistungszuständige Pensionsversicherungsträger hat das Vorliegen der Voraussetzung der Wartezeit (§ 1 Abs.1) gemäß § 5 Abs.1, 2, 8 bzw. 9 dem zuständigen Arbeitsamt auf dessen Ersuchen mitzuzeigen."

11. § 13 SUG:

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vertritt die Auffassung, daß im Hinblick auf die Qualifikation der Sonderunterstützung als eine Art "Früh-pension" die pfändungsrechtliche Sonderstellung dieser Leistung gemäß § 68 AlVG 1977 in Verbindung mit § 13 SUG fragwürdig erscheine.

12. § 15 SUG:

Diese Bestimmung ist auf Grund der mit der 30. Novelle zum ASVG weggefallenen Anpassungsverzögerung überholt und sollte entfallen.

Die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter schlägt vor, anstelle der bedeutungslos gewordenen Bestimmung in § 15 klarzustellen, daß in den Fällen, in denen eine Pension aus eigener Versicherung im Anschluß an eine Sonderunterstützung anfällt, der Wegfall der Sonderunterstützung als Wegfall einer Pension aus der Pensionsversicherung im Sinne des § 240 ASVG gilt. Die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter führt aus, daß die Anwendbarkeit des § 240 ASVG verhindern soll, daß auf Grund der Änderungen der Bemessungsvorschriften durch die 40. Novelle zum ASVG in manchen Fällen das Ausmaß der anfallenden Pension das Ausmaß der vorher gezahlten Sonderunterstützung erheblich unterschreitet.

13. § 18 Abs.2 SUG:

Diese Bestimmung ist durch die Aufhebung des § 232a ASVG (35. ASVG-Novelle) bedeutungslos geworden und sollte aufgehoben werden.

14. § 18 Abs.3 SUG:

§ 5 Abs.3 Z.3 BSVG wurde durch die 2. BSVG-Novelle, BGBl.Nr.532/1979, mit Wirkung ab 1. Jänner 1980 aufgehoben und inhaltlich durch § 2a Abs.1 Z.1 BSVG ersetzt. Die Zitierung sollte entsprechend richtiggestellt werden.

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat festgestellt, daß im Hinblick auf die nunmehrige Qualifikation der Sonderunterstützung als eine Art "Frühpension" die Anrechnung von Ersatzzeiten für die Bezugsdauer (§ 18 Abs.1 SUG) aus ihrer Sicht fragwürdig erscheint.

Wunschgemäß werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme direkt an das Präsidium des Nationalrates übersandt.

Der Generaldirektor:

